

(5) Die Partner haben unter Berücksichtigung des erreichten Qualitätsstandes für die Versuchsproduktion den Inhalt der Garantie vertraglich zu vereinbaren.

(6) Aus der Belieferung mit Erzeugnissen der Versuchsproduktion kann keine weitere Lieferverpflichtung abgeleitet werden.

#### §11.

##### Weiterverwendung

(1) Vom Auftraggeber ist zu entscheiden, ob die Versuchsanlage bzw. der Experimentalbau nach Abschluß des Versuchsprogramms

- für weitere Forschungs- und Entwicklungsvorhaben einschließlich der internationalen sozialistischen Kooperation mit der UdSSR und den anderen sozialistischen Ländern eingesetzt,
- als Referenzanlage für die Vergabe von Lizenzen verwendet,
- anderen Betrieben oder Einrichtungen zur zeitweiligen Nutzung oder Mitnutzung zur Verfügung gestellt bzw. verkauft,
- als Investition übernommen oder
- demontiert wird.

(2) Im Falle des Verkaufs der Versuchsanlagen und Experimentalbauten oder der Weiterverwendung der Versuchsanlagen in der Produktion bzw. bei Demontage gelten für den Erlös bzw. die Ausbuchung die Bestimmungen über die Rückführung von Erlösen in den Fonds Wissenschaft und Technik bzw. an den Staatshaushalt. Diese Regelung gilt auch dann, wenn bestimmte Teilergebnisse bzw. -abschnitte zwischenzeitlich bereits in die Produktion überführt werden.

(3) Nach Übernahme der Versuchsanlagen bzw. Experimentalbauten in den Grundfonds von Betrieben ist Produktionsfondsabgabe zu zahlen.

(4) Erlöse aus dem Verkauf der Versuchsproduktion sind entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften an den Fonds Wissenschaft und Technik bzw. an den Staatshaushalt zurückzuführen, sofern nicht eine Beauftragung mit Warenproduktion gemäß § 10 Abs. 1 erfolgt ist.

#### §12

##### Ausnahmegenehmigungen

(1) Von Standards, von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Materialanwendung sowie von Bestimmungen des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes und der technischen Sicherheit kann durch Ausnahmegenehmigungen bzw. Sonderregelungen der zuständigen Staatsorgane abgewichen werden, wenn

- dadurch eine schnellere Fertigstellung der Versuchsanlage bzw. des Experimentalbaues und eine Verkürzung der Versuchsdauer erreicht wird,
- damit der Aufwand für die Errichtung und Nutzung wesentlich verringert werden kann,
- nach den Vorschriften anderer Staaten hergestellte Erzeugnisse und Ausrüstungen zum Einsatz kommen.

(2) Bei der Abweichung von den Bestimmungen des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes sowie der technischen Sicherheit ist vom Antragsteller nachzuweisen, daß durch andere Mittel und Maßnahmen eine diesen Bestimmungen entsprechende Lösung erreicht wird.

#### §13

##### Schlußbestimmungen

(1) Für Versuchsanlagen und Experimentalbauten gemäß § 3 Abs. 2, die sich in der Phase der Errichtung oder in der Versuchsdurchführung befinden, sind die erforderlichen Angaben entsprechend den planmethodischen Bestimmungen mit dem Planentwurf Wissenschaft und Technik 1974 der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium für Wissenschaft und Technik zu übergeben.

(2) Die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane können auf der Grundlage dieser Verordnung in Abstimmung mit dem Minister für Wissenschaft und Technik zweigspezifische Anordnungen erlassen. Bestehende zweigspezifische Regelungen, die von dieser Verordnung abweichende Bestimmungen enthalten, sind in Einklang zu dieser Verordnung zu bringen.

(3) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1972 in Kraft.

(4) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 5. April 1967 über die Planung, Errichtung und Nutzung von Versuchsanlagen und Experimentalbauten (GBl. II Nr. 59 S. 379) außer Kraft.

Berlin, den 1. November 1972

##### Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

S t o p h  
Vorsitzender

Der Minister  
für Wissenschaft und Technik

P r e y

##### Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Deutsche Schiffs-Revision und -Klassifikation

vom 3. November 1972

#### § 1

Die Verordnung vom 28. April 1960 über die Deutsche Schiffs-Revision und -Klassifikation (GBl. I Nr. 34 S. 362) wird aufgehoben.

#### §2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Berlin, den 3. November 1972

##### Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

S t o p h  
Vorsitzender

T  
Der Minister für Verkehrswesen

A r n d t